

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

vom xx. Monat xxxx

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am xx. Monat xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 26. April 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „(Frühbaustein)“ in „(Frühbetreuung)“ geändert.
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 13 folgender Satz 14 neu angefügt:
„Bei den Verpflegungskostenpauschalen 2 und 3 wird eine Kostenerstattung für Fehlzeiten nur gewährt, wenn diese gleichzeitig mit einer Kostenerstattung bei der Verpflegungskostenpauschale 4 und 5 (Mittagessen) erfolgt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „der Frühbaustein“ in „die Frühbetreuung“ geändert.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommenssteuergesetz (EStG)“ die Wörter „und sämtliche Unterhaltsleistungen“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt“.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtungen“ die Wörter „(bis zum Schuleintritt)“ eingefügt, und nach den Wörtern „für jedes betreute Kind“ die Wörter „ab schriftlicher Antragsstellung“ eingefügt, und der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung von „10%“ ersetzt durch „20%“.
 - e) In Absatz 8 Satz 1 wird der Paragraph „§ 90 Abs. 3“ in „§ 90 Abs. 4“ geändert.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Wechselt ein Kind während des laufenden Kalendermonats von einer städtischen Kindertageseinrichtung in eine andere städtische Kindertageseinrichtung oder von einer Betreuungsart (gem. § 2 Abs. 1 der Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) in eine andere Betreuungsart, so ist bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats die Gebühr für die neu besuchte

Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten, bei einem Betreuungsbeginn ab dem 16. des Monats die Gebühr für die bisher besuchte Kindertageseinrichtung/Betreuungsart zu entrichten.“

- b) In Absatz 5 Satz 5 wird in der Tabelle in Spalte 1, bei „Betreuungsangebot laut Aufnahme“ in Zeile 5 die Zahl „36“ ersetzt durch die Zahlen „36 und 35“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Tübingen, den.....

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister